

**VERFAHRENSREGELN (GEÄNDERTE VERSION)\***

*Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Verfahrensregeln per Gerichtsbeschluss geändert wurden und weiterhin geändert werden können. Diese Beschlüsse können im Urteilsregister des Gerichts und/oder unter [www.swissbankclaims.com/Chronology](http://www.swissbankclaims.com/Chronology) eingesehen werden*

## VERFAHRENSREGELN (GEÄNDERTE VERSION)\*

### INHALT

EINLEITUNG .....	3
Teil I. PUBLIKATION.....	10
Artikel 1 Schaffung der Datenbank für die Kontenpublikation.....	10
Artikel 2 Veröffentlichung der Datenbank für die Kontenpublikation.....	11
Teil II. DATENRESSOURCEN.....	11
Artikel 3 Zentralisierte und konsolidierte Datenbank über Kontoinformationen betreffend wahrscheinliche oder mögliche Opferkonten.....	11
Artikel 4 Kontendossiers.....	12
Artikel 5 Gesamtkonten-Datenbanken.....	12
Artikel 6 Freiwillige Unterstützung durch die Banken.....	14
Teil III. DAS VERFAHREN.....	15
Artikel 7 Anwendungsbereich.....	15
Artikel 8 Sitz des CRT.....	15
Artikel 9 Zusammensetzung des CRT.....	15
Artikel 10 Organisation.....	16
Artikel 11 Ernennung und Abberufung.....	16
Artikel 12 Aufgaben des CRT.....	16
Artikel 13 Sekretariat des CRT.....	17
Artikel 14 Zuständigkeit des CRT.....	17
Artikel 15 Einreichung von Anspruchsanmeldungen.....	18
Artikel 16 Übermittlung der Entscheide des CRT.....	18
Artikel 17 Geminderter Beweisstandard.....	19
Artikel 18 Zulassung von Anspruchsanmeldungen.....	20
Artikel 19 Abgleichung von Anspruchsanmeldungen und Konten.....	21
Artikel 20 Datenaufbereitung.....	22
Artikel 21 Abgleichung der Anspruchsanmeldungen, bei denen eine Übereinstimmung mit der Gesamtkonten-Datenbank gefunden wurde.....	23
Artikel 22 Auszahlungsentscheide.....	26
Artikel 23 Allgemeine Verteilungsregeln.....	29
Artikel 24 Mögliche Berechtigung von Drittpersonen.....	32
Artikel 25 Solidarkonten.....	32
Artikel 26 Nicht verwandte Ansprechpartner.....	32
Artikel 27 Anwendung der Verteilungsregeln.....	33
Artikel 28 Vermutungen betreffend Anspruchsanmeldungen auf bestimmte geschlossene Konten.....	33
Artikel 29 Wertannahmen für Konten mit unbekanntem oder geringem Wert.....	36
Artikel 30 Einsprüche.....	37
Artikel 31 Übermittlung der Auszahlungsentscheide und Anpassung der zugesprochenen	

	Beträge.....	39
Artikel 32	Auszahlungsentscheide betreffend Konten von Treuhändern.....	41
Artikel 33	Rechtliche und tatsächliche Nachforschungen.....	41
Artikel 34	Verfahrenssprache.....	42
Artikel 35	Bevollmächtigung.....	42
Artikel 36	Verfahrenskosten.....	42
Artikel 37	Verbindung von Anspruchsanmeldungen.....	42
Artikel 38	Form und Inhalt der Entscheide.....	43
Artikel 39	Kontaktaufnahme.....	43
Artikel 40	Vertraulichkeit und Offenlegung von Informationen.....	44
Artikel 41	Veröffentlichung von Entscheiden.....	46
Teil IV.	VERSCHIEDENES.....	46
Artikel 42	Massgeblicher Text.....	46
Artikel 43	Änderung der Verfahrensregeln.....	46
Artikel 44	Haftungsausschluss.....	46
Artikel 45	Archive.....	47
Artikel 46	Definitionen der Begriffe.....	48
Artikel 47	Beratungsausschuss.....	52
ANHANG A	Regeln betreffend den Datenverwalter.....	53
ANHANG B	Hypothesen betreffend Schweizer Adressen.....	60

\* Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden bei Personenbezeichnungen jeweils die männliche Form verwendet, womit jedoch stets auch die weibliche Form gemeint ist.

[Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

## VERFAHRENSREGELN (GEÄNDERTE VERSION)

*Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Verfahrensregeln per Gerichtsbeschluss geändert wurden und weiterhin geändert werden können. Diese Beschlüsse können im Urteilsregister des Gerichts und/oder unter [www.swissbankclaims.com/Chronology](http://www.swissbankclaims.com/Chronology) eingesehen werden.*

### Einleitung

Diese Verfahrensregeln bilden den Rahmen für die Tätigkeit des Claims Resolution Tribunal („CRT“) bei der Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte von Opfern oder Angehörigen von Zielgruppen nationalsozialistischer Verfolgung („Opfer“) oder deren Nachkommen, welche in Zusammenhang mit dem Vergleich betreffend die Sammelklage «in re: Holocaust Victims Assets Litigation» stehen. Das Verfahren zur Entscheidung der Anspruchsanmeldungen basiert auf drei wichtigen Dokumenten: Zunächst auf der Vergleichsvereinbarung, welche zwischen den Parteien der Sammelklage «in re: Holocaust Victim Assets Litigation» vor dem New Yorker Gericht, dem United States District Court for the Eastern District of New York („U.S.-Gericht“) unter dem Vorsitz von Chief Judge Edward R. Korman geschlossen wurde; ferner auf dem Entscheid vom 26. Juli 2000 (geändert am 2. August 2000), mit dem die Vergleichsvereinbarung genehmigt wurde; und schliesslich auf dem vom Sonderbeauftragten Judah Gribetz erarbeiteten und von Richter Korman am 22. November 2000 genehmigten Verteilungsplan („Verteilungsplan“).

Diese Verfahrensregeln wurden von den Sonderbeauftragten Paul Volcker und Michael Bradfield gemäss dem mit Entscheid des U.S.-Gerichts vom 8. Dezember 2000 erteilten Mandat erarbeitet, anschliessend abgeändert und von Richter Korman genehmigt. Die Verfahrensregeln sind in drei separate Teile unterteilt: der erste Teil betrifft das Vorgehen bei der Kontenpublikation, der zweite Teil regelt die Nutzung der zur Entscheidung eines Anspruchs bereitgestellten Informationsquellen und der dritte Teil enthält die vom CRT anzuwendenden Verfahrensregeln. An diese allgemeine Einleitung schliesst eine Beschreibung und Erklärung der drei Teile der Verfahrensregeln an.

Gestützt auf in der Vergangenheit gesammelte Erfahrungen und geleitet vom Prinzip, dass die einzelnen Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken deponierte Vermögenswerte auf individueller Basis entschieden werden müssen, wurden diese Verfahrensregeln erarbeitet, um eine beschleunigte Bearbeitung der Anspruchsanmeldungen unter uneingeschränkter Gewährung des rechtlichen Gehörs (due process) zu ermöglichen. Die im Jahre 1997 von der Schweizerischen Bankiervereinigung („SBVg“) veröffentlichten Konten wurden im Rahmen

eines Schiedsverfahrens geprüft, in dem die Ansprecher und die jeweils kontoführende Bank Partei waren und zugesprochene Kontoguthaben von den Banken ausbezahlt wurden. In Übereinstimmung mit dem Verteilungsplan und den darauf folgenden Verfügungen des U.S.-Gerichts werden die Anspruchsanmeldungen von Opfern oder Angehörigen von Zielgruppen nationalsozialistischer Verfolgung oder deren Nachkommen betreffend Schweizer Konten nunmehr in einem anderen Verfahren geprüft. Anstelle eines Schiedsverfahrens soll das CRT Entscheide über die Berechtigung von Ansprechern mit Bezug auf Konten in Schweizer Banken erlassen, welche mit Genehmigung des U.S.-Gericht Grundlage für die Auszahlung des zugesprochenen Vermögenswertes durch die Sonderbeauftragten sind.

An diesem Verfahren nehmen die Banken nicht als Partei teil. Sie unterstützen vielmehr das CRT bei seiner Arbeit, indem sie bestimmte Informationen für das Verfahren zur Verfügung stellen. Die den Ansprechern zugesprochenen Vermögenswerte werden durch die Sonderbeauftragten mit Genehmigung des U.S.-Gerichts aus einem Fond ausbezahlt, welches mit Mitteln aus der Vergleichssumme finanziert wird. Das U.S.-Gericht ist weiterhin für die Leitung und Aufsicht über das Verfahren zuständig.

## **Teil I: Publikation**

Um mögliche Ansprecher bei der Identifizierung von Kontoinhabern, die Opfer waren und in der Zeitspanne von 1933-1945 Konten bei Schweizer Banken besaßen, zu unterstützen, wurden die Namen von "wahrscheinlichen" Opfern im Internet publiziert. Dieser Publikation ging die Veröffentlichung zweier Listen im Jahre 1997 voraus, welche die Namen von 5'570 Inhabern nachrichtenloser Konten enthielten. In der Folge beendete das Independent Committee of Eminent Persons (Unabhängiges Komitee Bedeutender Persönlichkeiten ("ICEP")) unter dem Vorsitz von Paul A. Volcker ihre dreijährige Untersuchung von 59 Schweizer Banken. Im Zuge dieser Untersuchung wurden Konten identifiziert, die einen wahrscheinlichen oder möglichen Bezug zu Opfern haben.<sup>1</sup> Das ICEP empfahl die Publikation derjenigen Konten, die mit grösster Wahrscheinlichkeit Opfern gehörten.

Die Konten mit einem wahrscheinlichen oder möglichen Opferbezug sind von den ICEP-Buchprüfern angesichts neuer Informationen, die nach Abschluss der ICEP-Untersuchungen von den Banken vorgelegt wurden, nochmals sorgfältig überprüft worden. Die Informationen aus aktuellen Bankunterlagen führte zum Ausschluss all derjenigen Konten, die nach 1945 eröffnet oder bereits vor der Besetzung des jeweiligen Landes geschlossen wurden, ferner all der Konten, bei denen nach 1945 Kundenkontakt nachgewiesen wurde, sowie auch der doppelt aufgeführten Konten. Nach dieser Überprüfung beläuft sich die Gesamtzahl von "wahrscheinlichen und möglichen" Opferkonten auf 36'000, die zur Publikation ausgewählten „wahrscheinlichen und

---

<sup>1</sup> Der vollständige Bericht über die ICEP-Untersuchung -- Independent Committee of Eminent Persons, Report on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks (December 1999) – ist auf der Webseite des ICEP ([www.icep-iaep.org](http://www.icep-iaep.org)) veröffentlicht.

möglichen“ Opferkonten auf 21‘000. Die Konten, die veröffentlicht wurden, waren die Konten der Kategorien 1 und 2 und jene der Kategorie 3, wenn bestätigende Umstände vorlagen. Die Konten der Kategorie 3 ohne bestätigende Umstände und jene der Kategorie 4 wurden als eher nicht „wahrscheinliche und mögliche“ Opferkonten betrachtet. Eine detaillierte Beschreibung aller Kontenkategorien von ICEP kann unter den S. 65-67 des ICEP-Berichts eingesehen werden. Im März 2000 genehmigte die Eidgenössische Bankenkommision (“EBK”) die Publikation der Konten, welche "wahrscheinlich oder möglicherweise" Opfern gehörten.

Die Datenbank wurde am 5. Februar 2001 im Internet publiziert, wie von Richter Korman im Entscheid vom 8. Dezember 2000 (geändert) angeordnet. Sie kann von möglichen Ansprechern oder Organisationen leicht nach Namen, Städten oder Ländern durchsucht und heruntergeladen werden. Die offizielle Liste der Namen der Kontoinhaber der 21‘000 "wahrscheinlichen oder möglichen" Opferkonten ist im Internet auf der offiziellen Internetseite der SBVg zugänglich: [www.dormantaccounts.ch](http://www.dormantaccounts.ch). Die Liste wird weiter auf der Internetseite des CRT unter [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org) sowie auf der Internetseite betreffend die Sammelklage „in re: Holocaust Victim Assets Litigation“- [www.swissbankclaims.com](http://www.swissbankclaims.com) - publiziert. Die Liste kann nach den Namen einzelner Personen sowie den Wohnorten oder Ländern durchsucht werden.

## **Teil II: Datenressourcen**

Teil II der Verfahrensregeln listet die Datenressourcen auf, welche für das Verfahren bereitgestellt wurden und enthält Regelungen, nach denen die Banken dem CRT Zugriff auf die Datenressourcen gewähren. Im Rahmen der Vergleichsvereinbarung haben die als Parteien beteiligten Schweizer Banken ihre wohlwollende Zusammenarbeit beim Vollzug des Vergleichs bekräftigt, wodurch ein angemessener Zugriff auf die Datenressourcen gewährt wird.

Das zentrale Element des Verfahrens sind die von den Ansprechern eingereichten Informationen sowie die Angaben in den Akten der Schweizer Banken. Diese Informationen sind für eine individuelle Beurteilung der einzelnen Anspruchsanmeldungen, auf die sich die Parteien der Vergleichsvereinbarung geeinigt und welcher das U.S.-Gericht zugestimmt hat, unerlässlich. Sehr wichtig ist auch, dass dieses Verfahren effizient und möglichst kostengünstig durchgeführt werden kann, damit die Verfahrenskosten in einem vertretbaren Verhältnis zu den zugesprochenen Vermögenswerten stehen.

Die Anspruchsformulare wurden deshalb so konzipiert, dass sie auf effiziente Weise per Scanner eingelesen und wichtige Daten manuell eingegeben werden können. Teil II der Verfahrensregeln sieht dementsprechend vor, dass auf einfache und effiziente Weise auf die Daten zugegriffen werden kann, welche die ICEP-Buchprüfer über Konten aus der Zeitspanne von 1933-1945 gesammelt haben. Die Bankdaten wurden unter grossen Anstrengungen über drei Jahre hinweg zusammengetragen. Es wäre nicht zu entschuldigen, wenn die Fehler der Vergangenheit wiederholt und eine praktische und effiziente Nutzung der von den ICEP-Buchprüfer gesammelten Informationen verhindert würde.

Bei den ca. 4 Millionen von den ICEP-Buchprüfer identifizierten Konten wurde, wie bereits gesagt, bei 36'000 Konten ein wahrscheinlicher oder möglicher Bezug zu einem Opfer gefunden. Die Informationen über diese Konten wurden von den ICEP-Buchprüfern in einer elektronischen Datenbank und als Kontendossiers in Papierform erfasst. Die ICEP-Revisoren haben zudem Computerdatenbanken mit den wichtigsten Informationen über die 4 Millionen Konten geschaffen, die in der Zeitspanne von 1933-1945 bestanden oder eröffnet wurden.

Die Verfahrensregeln legen die Verfügbarkeit dieser drei Informationsquellen fest. Erstens enthält die Computerdatenbank bei jeder Bank, die sogenannte "Account History Database" („Datenbank über die Kontengeschichte“) Kontonamen und dazugehörige Informationen über die 36'000 „wahrscheinlichen oder möglichen“ Opferkonten. Die "Account History Database" befindet sich in sicheren Räumlichkeiten beim CRT, zur effizienten Nutzung der darin enthaltenen Informationen zusammengefasst in einer einzigen Datenbank.

Zweitens haben die ICEP-Buchprüfer Dossiers vorbereitet, welche den Grossteil der in Papierform verfügbaren Informationen über „wahrscheinliche oder mögliche“ Opferkonten enthalten. Diese Dossiers sind von grundlegender Bedeutung für ein faires, umfassendes und effizientes Verfahren. Diese Dossiers der ICEP-Buchprüfer werden in den Räumlichkeiten des CRT aufbewahrt, wo sie ausschliesslich für das vorliegende Verfahren verwendet werden. Die Nutzung dieser Dossiers unterliegt schweizerischem Recht betreffend das Bankgeheimnis und den Datenschutz.

Drittens haben die ICEP-Buchprüfer im Zuge der ICEP-Untersuchungen gestützt auf die Bankarchive Computerdatenbanken erstellt, die bestimmte Angaben (zum Beispiel den Name des Kontoinhabers, die Art des Kontos, den Kontostand) über diejenigen der 4 Millionen Konten aus der Zeitspanne von 1933 bis 1945 enthalten, über die noch Unterlagen existierten. Es wurden auch Daten über andere Konten gesammelt, bei denen nicht bekannt ist, ob sie in der Zeitspanne von 1933 bis 1945 bereits bestanden oder eröffnet wurden. Die Verfahrensregeln sehen vor, dass eine oder mehrere der ICEP-Buchprüfer von den Sonderbeauftragten beauftragt werden können, aus den ungefähr 4 Millionen Konten aus der massgeblichen Zeitspanne eine "Total Accounts Database" („Gesamtkonten-Datenbank“) zu erstellen. Die Verfahrensregeln sehen weiter vor, dass das CRT über ein gesichertes und verschlüsseltes Netzwerk beschränkten Zugriff auf diese Datenbank hat. Dieses gesicherte Netzwerk wird von einem oder mehreren ICEP-Buchprüfern erstellt und unterliegt den gleichen Nutzungsbedingungen (zum Schutz dieser Informationen vor unberechtigter Offenlegung), die bereits für die oben beschriebenen Informationen der ICEP-Buchprüfer gelten.

Die Nutzung dieser drei Informationsquellen durch das CRT, einem gemäss schweizerischem Recht gegründeten Verein, unterliegt speziellen Regelungen, die gewährleisten, dass das Schweizer Recht und die Vertraulichkeit der Informationen gewahrt werden.

Schliesslich befinden sich die detailliertesten Informationsquellen über die ungefähr 4 Millionen Konten aus der Zeitspanne von 1933 bis 1945 immer noch in den Bankarchiven. Die

Verfahrensregeln sehen vor, dass das CRT die Banken, falls erforderlich, ersuchen kann, freiwillige Unterstützung bei der Prüfung der Anspruchsanmeldungen betreffend Konten zu leisten, indem sie dem CRT Zugriff auf Informationen ermöglichen, die nicht in den oben beschriebenen Informationsquellen enthalten sind, vorausgesetzt, die betreffende Anspruchsanmeldung wurde vom CRT für zulässig befunden.

### **Teil III: Das Verfahren**

Teil III der Verfahrensregeln enthält Bestimmungen darüber, wie unter Zuhilfenahme der in Teil II beschriebenen Datenressourcen über die Anspruchsanmeldungen entschieden wird. Alle Anspruchsanmeldungen von Opfern oder deren Nachkommen betreffend Konten sind gemäss diesen Verfahrensregeln zu prüfen, deren Ziel es ist, eine beschleunigte Bearbeitung der Anspruchsanmeldungen unter uneingeschränkter Gewährung des rechtlichen Gehörs (due process) zu ermöglichen. Das Verfahren als Ganzes gliedert sich in folgende Teile: (1) Prüfung der Zulässigkeit von Anspruchsanmeldungen auf Konten; (2) Zusammentragen von Informationen durch Abgleichung und Datenaufbereitung sowie anderen, dem CRT zur Verfügung stehenden Mitteln; und (3) Erlass eines endgültigen, schriftlichen Entscheids, mit dem jeder einzelne Anspruch entweder abgelehnt oder im Auszahlungsentscheid zuerkannt wird.

Vom CRT vorbereitete Entscheide werden durch die Sonderbeauftragten an das U.S.-Gericht überwiesen. Ebenso sind Berufungen gegen Entscheide des CRT durch die Sonderbeauftragten an das U.S.-Gericht zu übermitteln.

Auch beim Erarbeiten der Regeln betreffend die Abgleichung und Datenaufbereitung wurde dem Kostenbewusstsein eine hohe Bedeutung zugemessen. Sie sehen vor, dass die ICEP-Revisoren die Mitarbeiter des CRT ausbilden, damit diese die Abgleichung und Datenaufbereitung, welche die Grundlage für die Entscheide des CRT bildet, selbst durchführen können und jegliche Datenaufbereitung durch die Banken innerhalb des für das Personal des CRT vorgesehenen Budgets durchgeführt werden kann.

Die Abgleichung und Datenaufbereitung bei Anspruchsanmeldungen auf "wahrscheinliche oder mögliche" Opferkonten wird im allgemeinen entsprechend der im Rahmen der Untersuchungen des ICEP entwickelten Grundsätze durchgeführt. Spezielle Verfahren für die Datenaufbereitung für zugelassene Anspruchsanmeldungen, die sich nicht auf eines der identifizierten "wahrscheinlichen oder möglichen" Opferkonten beziehen, werden entsprechend der Vergleichsvereinbarung durchgeführt. Darüber hinaus wird, um ein faires Verfahren für die Ansprecher sicherzustellen, eine Datenaufbereitung bei diesen Anspruchsanmeldungen nur dann durchgeführt, wenn eine solche nach Ermessen des CRT notwendig ist, um die Ergebnisse der Bankuntersuchungen zu verifizieren oder um zu entscheiden, ob einem Ansprecher Vermögenswerte eines Kontos zugesprochen werden können, dessen Inhaber aufgrund der Tatsachen und Umstände ein Opfer zu sein scheint.



Die Verfahrensregeln legen zudem Kriterien fest, nach welchen das CRT entscheidet, ob unter Berücksichtigung des geminderten Beweisstandards ein Anspruch plausibel ist. Bei vielen der im Rahmen der ICEP-Untersuchungen identifizierten Opferkonten ist es äusserst schwierig, über Berechtigung und Zusprechung einen Entscheid zu fällen. Bei einigen dieser Konten gibt es keine Unterlagen darüber, ob die einst im Konto enthaltenen Vermögenswerte bei Schliessung des Kontos an den Kontoinhaber (oder deren Nachkommen) ausbezahlt wurden. Bei anderen Konten wiederum ist der Kontostand unbekannt. Der vom Gericht genehmigte Verteilungsplan schlägt vor, dass in bestimmten Fällen die bestehenden Sachverhaltslücken durch Tatsachenannahmen geschlossen werden.

Bei Opferkonten, die von „unbekannter“ Seite geschlossen wurden, schlägt der Verteilungsplan vor, in Ermangelung gegenteiliger Hinweise anzunehmen, dass die im Konto enthaltenen Vermögenswerte nicht dem Kontoinhaber oder seinen Nachkommen ausbezahlt wurden und dass ein plausibler Anspruch gutzuheissen ist, wenn der Kontoinhaber in einem Konzentrationslager der Nazis oder unter ähnlichen Umständen starb. Ferner sieht der Verteilungsplan bei Opferkonten mit unbekanntem Wert vor, dass je nach Kontotyp bestimmte Durchschnittswerte herangezogen werden, da es einer Rechtsverweigerung gleich käme, wenn die Anspruchsanmeldung eines Opfers oder eines Ansprechers im Namen eines Opfers nicht gutgeheissen würde, weil die Bankunterlagen keine Angaben über den Kontostand enthalten.

Diese Empfehlungen des Verteilungsplans wurden in die Verfahrensregeln aufgenommen. Die Annahmen bestimmter Tatsachen und die Umstände, unter denen sie vom CRT verwendet werden können, sind in den ergänzten Verfahrensregeln beschrieben.<sup>2</sup>

Das CRT ist für die Übermittlung der Auszahlungsentscheide ans U.S.-Gericht verantwortlich. Die Sonderbeauftragten zahlen die vom CRT gefällten Auszahlungsentscheide mit der Genehmigung des U.S.-Gerichts aus. Vermögenswerte, die auf Tatsachenannahmen basieren, werden wie oben beschrieben ausbezahlt. Die Auszahlungen werden gemäss Anweisungen des U.S.-Gerichts aus einem Konto vorgenommen, welches mit Mitteln aus der Vergleichsvereinbarung finanziert wird.

---

<sup>2</sup> Die Verfahrensregeln sahen ursprünglich vor, dass in bestimmten Fällen, bei denen der Kontowert auf den genannten Annahmen beruht oder die Möglichkeit von später eingereichten, konkurrierenden Ansprüchen besteht, 35 Prozent des zugesprochenen Betrags ausbezahlt wird und das U.S.-Gericht später entscheiden wird, ob eine Anpassung von bis zu weiteren 65 Prozent des zugesprochenen Betrags vorzunehmen ist. Die vom U.S.-Gericht erlassene Verfügung vom 25. September 2002 sah die Änderung dieser Zahlungen vor, so dass die Ansprecher eine Abschlagszahlung von 65% des ihnen zugesprochenen Betrags erhalten. Die Verfügung sah zudem vor, dass Ansprecher, die 75 Jahre alt oder älter sind, den gesamten ihnen zugesprochenen Betrag erhalten. Am 28. Februar 2003 genehmigte das U.S.-Gericht die Änderungen der Verfahrensregeln, gemäss denen allen Ansprechern der gesamte ihnen zugesprochene Betrag ausbezahlt wird.

#### **Teil IV:        Verschiedenes**

Teil IV enthält Definitionen, die für den Gesamttext dieser Verfahrensregeln gelten. Des weiteren werden besondere Bestimmungen betreffend die Auslegung und Abänderung der Verfahrensregeln, den Haftungsausschluss und die Archive aufgestellt.

## **Artikel 1 Schaffung der Datenbank für die Kontenpublikation**

### 1. Inhalt der Datenbank für die Kontenpublikation

Die Datenbanken für die Kontenpublikation enthalten Listen mit Namen von Kontoinhabern und zusätzlichen identifizierenden Informationen in computerlesbarer Form, und zwar betreffend folgende Konten:

- a) die in die vom ICEP festgelegten Kategorien 1 und 2 fallenden Konten, welche offen und nachrichtenlos, stillgelegt oder geschlossen waren, indem sie als Bankgewinn verbucht wurden oder weil das Kontoguthaben durch Gebühren aufgebraucht wurde oder weil sie an nationalsozialistische Behörden im Sinne der ICEP-Definitionen ausbezahlt worden waren, und
- b) die in die vom ICEP festgelegten Kategorien 1 und 2 fallenden Konten, welche von "unbekannter Partei geschlossen" wurden, oder die in Kategorie 3 fallenden Konten, welche exakte oder fast exakte Übereinstimmungen oder Übereinstimmungen von bestätigenden Faktoren zwischen Opfern und Kontoinhabern im Sinne der ICEP-Definitionen aufweisen.

### 2. Die konsolidierte Datenbank und ihre Formatierung

Eine konsolidierte Datenbank wurde im Internet veröffentlicht und kann von Internetbenutzern in ihrer Gesamtheit eingesehen werden.

## **Artikel 2      Veröffentlichung der Datenbank für die Kontenpublikation**

Die Datenbank für die Kontenpublikation wurde am 5. Februar 2001 gemäss den Bedingungen für die Publikation, die von der EBK in ihren Entscheiden vom 30. März 2000 festgelegt wurden, veröffentlicht.

<b>TEIL II.      DATENRESSOURCEN</b>
--------------------------------------

## **Artikel 3      Zentralisierte und konsolidierte Datenbank über Kontoinformationen                   betreffend wahrscheinliche oder mögliche Opferkonten**

### 1. Inhalt der Datenbanken über die Kontengeschichte

Die Datenbanken über die Kontengeschichte, die Kontonamen und weitere identifizierende Angaben zu allen Konten, die bei den von den ICEP-Revisoren untersuchten Banken ermittelt wurden und dem ICEP für seinen Bericht vom 6. Dezember 1999 ("Schlussbericht") als den vom ICEP definierten Kategorien 1-4 zugehörend gemeldet wurden ("wahrscheinliche oder mögliche Opferkonten"), enthalten, und in denen auch vermerkt ist, von welcher Bank die Angaben stammen, wurden von jeder an der ICEP-Untersuchung teilnehmenden Rechnungsprüfungsfirma erstellt.

### 2. Konsolidierte Datenbank über die Kontengeschichte

Aus den verschiedenen Datenbanken über die Kontengeschichte jeder vom ICEP untersuchten Bank wurde eine einzige, konsolidierte Datenbank über die Kontengeschichte (einschliesslich Angaben über die Herkunft der Daten) erstellt.

### 3. Zentralisierung beim CRT

Um dem CRT zum Zweck der Abgleichung und Datenaufbereitung einen angemessenen Zugriff auf die Datenbanken über die Kontengeschichte zu ermöglichen, werden Kopien der verschiedenen Datenbanken über die Kontengeschichte sowie der konsolidierten Datenbank über die Kontengeschichte gemäss den im Anhang A aufgeführten Regeln betreffend den Datenverwalter in speziell gesicherten Räumlichkeiten beim CRT aufbewahrt.

### **Artikel 4      Kontendossiers**

Die in Artikel 40 enthaltenen Bestimmungen über die Vertraulichkeit und Offenlegung von Informationen sehen vor, dass Kontendossiers in Papierform („Kontendossiers“) von jeder ICEP-Rechnungsprüfungsfirma für die wahrscheinlichen oder möglichen Opferkonten im Sinne von Artikel 3(1) erstellt und dem CRT übergeben werden. Die Kontendossiers werden gemäss den in Anhang A aufgeführten Regeln betreffend den Datenverwalter beim CRT in speziell gesicherten Räumlichkeiten aufbewahrt.

### **Artikel 5      Gesamtkonten-Datenbanken**

#### 1. Aufbewahrung und Nutzung der Gesamtkonten-Datenbanken

Die in Artikel 40 enthaltenen Bestimmungen über die Vertraulichkeit und Offenlegung von Informationen sehen vor, dass einer oder mehrere ICEP-Buchprüfer mit der Erstellung von Gesamtkonten-Datenbanken beauftragt werden. Diese werden bei allen Banken erstellt, die

der Schaffung solcher Gesamtkonten-Datenbanken aus den Daten über die Konten aus der massgeblichen Zeitspanne, welche durch die ICEP- Revisoren bei jeder untersuchten Bank identifiziert wurden, zugestimmt haben. Die Gesamtkonten-Datenbanken werden in sicheren Räumlichkeiten bei der jeweiligen Bank aufbewahrt, bei der sie erstellt wurden. Jede dieser Banken sowie das CRT sind befugt, die Gesamtkonten-Datenbanken zum Zweck der Abgleichung und Datenaufbereitung zu verwenden, wie sie im Sinne dieser Verfahrensregeln und gemäss der in Anhang A aufgeführten Regeln betreffend den Datenverwalter bewilligt wurde.

2. Eingliederung der Gesamtkonten-Datenbanken in ein gesichertes und verschlüsseltes Netzwerk mit beschränktem Zugriff

Die Gesamtkonten-Datenbanken werden im Auftrag der Sonderbeauftragten von einem der ICEP-Buchprüfer in ein gesichertes und verschlüsseltes Netzwerk mit beschränktem Zugriff eingliedert. Dieses Netzwerk wird für das CRT über eine sichere Computerverbindung zu den Computern bei jeder untersuchten Bank, in der eine Gesamtkonten-Datenbank erstellt wurde, zugänglich sein. Die Gesamtkonten-Datenbanken können vom CRT, soweit es diese Verfahrensregeln vorsehen, gemäss der in Anhang A enthaltenen Regeln betreffend den Datenverwalter für die Abgleichung und Datenaufbereitung verwendet werden.

3. Zutritt zu den von den ICEP-Revisoren gesammelten Informationen

Die Sonderbeauftragten werden Vorkehrungen treffen, damit die Mitarbeiter des CRT und/oder die ICEP-Buchprüfer Zutritt zu den Informationen erhalten, die von den ICEP-

Buchprüfungsfirmen bei den untersuchten Banken gesammelt wurden, die jedoch weder in der Datenbank über die Kontengeschichte, den Kontendossiers noch den Gesamtkonten-Datenbanken (inklusive dem gesicherten Netzwerk der Gesamtkonten-Datenbanken) enthalten sind. Jegliche Informationen über Konten, die sich nicht in der Datenbank über die Kontengeschichte, den Kontendossiers oder den Gesamtkonten-Datenbanken (inklusive dem sicheren Netzwerk der Gesamtkonten-Datenbanken), die bei den Banken aufbewahrt werden, befinden, sind nur gemäss den Bestimmungen der Artikel 20(1), Artikel 21(1) und Artikel 21(4)(b)(ii) und den in Anhang A enthaltenen Bestimmungen, einschliesslich derjenigen über die Entfernung nicht dazugehöriger Informationen, verfügbar. Das CRT ist nicht befugt, diese Informationen zur Prüfung im Rahmen dieses Verfahrens aus einer Bank zu entfernen, bevor der Datenverwalter die Dossiers geprüft und nicht dazugehörige Informationen redigiert hat.

#### **Artikel 6      Freiwillige Unterstützung durch die Banken**

Falls das CRT zur Entscheidung über Anspruchsanmeldungen Informationen benötigt, die ihm gemäss den Artikeln 1 - 5 nicht zur Verfügung stehen, kann es diejenigen Banken, deren Akten Informationen über solche Konten enthalten könnten, um freiwillige Unterstützung ersuchen.

<b>TEIL III.      DAS VERFAHREN</b>
-------------------------------------

#### **Artikel 7      Anwendungsbereich**

Diese Verfahrensregeln gelten für sämtliche Anspruchsanmeldungen, welche dem CRT vor dem

31. August 2001 oder zu einem vom U.S.-Gericht festgelegten Datum eingereicht wurden, und Opferkonten betreffen, welche in der massgeblichen Zeitspanne bei Schweizer Banken bereits bestanden oder eröffnet wurden.

## STRUKTUR DES CRT

### **Artikel 8      Sitz des CRT**

Der Sitz des CRT ist Zürich, Schweiz. Gewisse Tätigkeiten des CRT können, gemäss den Empfehlungen der Sonderbeauftragten und nach Genehmigung durch das U.S.-Gericht, an anderen Orten ausgeführt werden.

### **Artikel 9      Zusammensetzung des CRT**

Das CRT ist ein Büro mit Anwälten, Buchprüfern, juristischen Mitarbeitern, Recherche-Mitarbeitern, administrativen Hilfskräften und weiterem Personal, das zur Ausübung der Aufgaben des CRT benötigt wird.

### **Artikel 10     Organisation**

#### 1.    Leitung durch die Sonderbeauftragten

Das CRT wird von den Sonderbeauftragten organisiert und geleitet.

#### 2.    Richtlinien und Verfahren



Die Sonderbeauftragten sind befugt, in Übereinstimmung mit den Verfahrensregeln, die für die Gewährung einer fairen und effizienten Funktionsweise des CRT erforderlichen Richtlinien und Verfahren zu erarbeiten.

### **Artikel 11 Ernennung und Abberufung**

Die Sonderbeauftragten ernennen alle Anwälte und sind auch befugt, diese abzurufen.

### **Artikel 12 Aufgaben des CRT**

Das CRT hat, unter Aufsicht der Sonderbeauftragten, die folgenden Aufgaben:

- a) Verwaltung des CRT;
- b) Erstellung eines monatlichen, schriftlichen Berichts an die Sonderbeauftragten über die Aktivitäten und die Führung des CRT;
- c) Aufsicht über die Finanzplanung und Finanzkontrolle des CRT und Erstellung eines vierteljährlichen Finanzberichts sowie regelmässiger Budgets des CRT für die Sonderbeauftragten;
- d) Ausübung aller anderen, in diesen Verfahrensregeln vorgesehenen oder von den Sonderbeauftragten übertragenen Aufgaben.

### **Artikel 13 Sekretariat des CRT**

Das Sekretariat des CRT hat die folgenden Aufgaben:

- a) Erfüllung aller Aufgaben, die ihm durch diese Verfahrensregeln oder durch allfällige von den Sonderbeauftragten erlassenen Richtlinien und Bestimmungen übertragen wurden;
- b) Unterstützung der Sonderbeauftragten bei der Ausübung ihrer Aufgaben; und
- c) Erfüllung aller anderen Aufgaben, die ihm von den Sonderbeauftragten übertragen werden.

## ZUSTÄNDIGKEIT DES CRT

### **Artikel 14    Zuständigkeit des CRT**

Das CRT ist zuständig für die Entscheidung von Anspruchsanmeldungen auf Konten, welche in der massgeblichen Zeitspanne bereits bestanden oder eröffnet wurden und deren Inhaber Opfer waren, sowie für die Festlegung und Übermittlung der Werte der Konten an das U.S.-Gericht zum Zwecke der Auszahlung.

## VERFAHREN

### **Artikel 15    Einreichung von Anspruchsanmeldungen**

Die Ansprüche werden angemeldet, indem das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete

Anmeldeformular innerhalb der vom U.S.-Gericht festgesetzten Frist ab dem Datum der Publikation der Konten beim CRT unter der folgenden Adresse eingereicht wird:

CRT (Claims Registration Office)

P.O. Box 2666

JAF Station

New York, NY 10116-2666

U.S.A.

### **Artikel 16 Übermittlung der Entscheide des CRT**

Das CRT übermittelt die von den Anwälten verfassten Auszahlungsentscheide zur Genehmigung an das U.S.-Gericht. Diese Entscheide sind schriftlich und enthalten relevante Fakten und die Gründe für den Entscheid.

<b>BEWEISMITTEL</b>
---------------------

### **Artikel 17 Geminderter Beweisstandard**

1. Erfordernis der Plausibilität

Jeder Ansprecher muss darlegen, dass es in Anbetracht aller Umstände plausibel ist, dass er ganz oder teilweise an dem Konto, auf das er einen Anspruch erhebt, berechtigt ist.

2. Informationsquellen für die Prüfung der Anspruchsanmeldungen

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit und Gutheissung von Anspruchsanmeldungen

nutzt das CRT, soweit als möglich, die ihm gemäss Artikel 3-6 zur Verfügung stehenden Unterlagen und Dateien, sowie die vom Ansprecher eingereichten Informationen und, soweit es das CRT für notwendig erachtet, weitere Informationsquellen. Andere Informationsquellen können folgendes einschliessen, beschränken sich jedoch nicht darauf: Unterlagen des österreichischen Staatsarchivs und der Archive von anderen Regierungen, Unterlagen des „*New York State Holocaust Claims Processing Office*“, Unterlagen der Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg („Bergier-Kommission“) sowie weitere dem CRT zur Verfügung stehende historische und sachbezogene Unterlagen. Das CRT berücksichtigt dabei immer die Schwierigkeiten der Beweisführung, welche sich aus den Umständen des Holocausts, der Zerstörungen durch den Zweiten Weltkrieg sowie der langen Zeitspanne seit der Kontoeröffnung ergeben.

<p style="text-align: center;"><b>KRITERIEN FÜR DIE ZULASSUNG VON ANSRPUCHSANMELDUNGEN - BEGRÜNDETE UND ZUFRIEDENSTELLENDEN ANSPRUCHSANMELDUNGEN</b></p>
--

## **Artikel 18 Zulassung von Anspruchsanmeldungen**

1. Entscheide über die Zulassung von Anspruchsanmeldungen – begründete und zufriedenstellende Anspruchsanmeldungen

Eine Anspruchsanmeldung wird nur zugelassen, wenn das CRT nach der Prüfung der vom Ansprecher eingereichten Informationen zum Schluss kommt, dass die Anspruchsanmeldung gemäss den fünf in Artikel 18(2) aufgeführten Kriterien zulässig ist, und dass damit eine begründete und zufriedenstellende Grundlage für die weitere Beurteilung der Anspruchsanmeldung gegeben ist.

## 2. Zurückweisung von Anspruchsanmeldungen

Eine beim CRT eingereichte Anspruchsanmeldung wird zurückgewiesen, wenn:

- a) der Ansprecher keine plausiblen Informationen eingereicht hat, welche darauf hinweisen, dass die Person, die er für den Kontoinhaber hält, ein Opfer war; oder
- b) die Anspruchsanmeldung im Wesentlichen nur darauf gestützt wird, dass der Ansprecher oder sein Verwandter und der Kontoinhaber den gleichen oder einen ähnlichen Nachnamen haben; oder
- c) der Ansprecher keine stichhaltigen Informationen und/oder Dokumente betreffend seine Verwandtschaft mit dem Kontoinhaber eingereicht hat; oder
- d) der Ansprecher keinen familiären Bezug zum Kontoinhaber dargelegt hat, der eine positive Erledigung seiner Anspruchsanmeldung betreffend das Konto begründen würde; oder
- e) es offensichtlich ist, dass die Person, die der Ansprecher für den Kontoinhaber hält und der eigentliche Kontoinhaber nicht ein und dieselbe Person sind.

<b>ABGLEICHUNG UND DATENAUFBEREITUNG VON ZUGELASSENEN ANSPRUCHSANMELDUNGEN</b>
--

### **Artikel 19 Abgleichung von Anspruchsanmeldungen und Konten**

1. Abzugleichende Anspruchsanmeldungen

Alle zulässigen Anspruchsanmeldungen von Opfern und deren Nachkommen sowie alle zugelassenen Anspruchsanmeldungen von Opfern und deren Nachkommen, die dem CRT vom *New York State Holocaust Claims Processing Office* übermittelt werden, werden mit den Datenbanken über die Kontengeschichte und mit den 1997 veröffentlichten Konten abgeglichen.

2. Ausbildung zur Abgleichung

Ein oder mehrere ICEP-Buchprüfer können beauftragt werden, die Mitarbeiter des CRT für die Abgleichung auszubilden oder die Abgleichung durch ihre eigenen Mitarbeiter vorzunehmen.

3. Abgleichungsverfahren

Die Abgleichungsverfahren werden von den Sonderbeauftragten festgelegt und entsprechen im allgemeinen denjenigen, die bereits im Rahmen der ICEP-Untersuchungen verwendet wurden. Es ist die Aufgabe des CRT zu entscheiden, ob der Name des Inhabers eines Kontos, auf welches Anspruch erhoben wird, mit dem Namen eines Kontoinhabers in den Datenbanken über die Kontengeschichte übereinstimmt. Das CRT soll sich bei seinen Entscheidungen auf die Empfehlungen der ICEP-Buchprüfer, die das CRT bei der Abgleichung unterstützen, leiten lassen.

4. Dokumentation der Entscheide

Das CRT hält die Gründe für ihre Entscheide betreffend die Abgleichung schriftlich fest, damit diese in die Entscheide über die Anspruchsanmeldungen einbezogen werden können.

## **Artikel 20 Datenaufbereitung**

### 1. Informationsquellen für die Datenaufbereitung

Falls das CRT zum Schluss kommt, dass der Name einer Person, auf deren Konto Anspruch erhoben wird, mit dem Namen eines Kontoinhabers in der Datenbank über die Kontengeschichte übereinstimmt, geht das CRT folgendermassen vor:

- a) Aufbereitung aller Daten zum betreffenden Konto, um alle für das Konto relevanten Fakten zu ermitteln, die in der Datenbank über die 1997 publizierten Konten, in den Datenbanken über die Kontengeschichte und den Kontendossiers enthalten sind oder zu denen gemäss Artikel 5(3) Zutritt gewährt wird;
- b) Abgleichung in der Gesamtkonten-Datenbank, sofern das CRT entscheidet, dass gestützt auf die Ergebnisse der Datenaufbereitung gemäss Artikel 20(1)(a) eine begründete und zufriedenstellende Grundlage dafür gegeben ist, dass der Ansprecher gemäss Artikel 22 ganz oder teilweise an einem Konto, auf welches er Anspruch erhebt, berechtigt sein könnte; und
- c) Erstellen einer Dokumentation über die Datenaufbereitung zur Überprüfung durch das CRT im Rahmen von Artikel 22.

### 2. Beauftragung der ICEP-Buchprüfer

Ein oder mehrere ICEP-Buchprüfer können beauftragt werden, das Personal des CRT für die Datenaufbereitung auszubilden oder zu unterstützen.

## **Artikel 21    Abgleichung der Anspruchsanmeldungen, bei denen eine Übereinstimmung mit der Gesamtkonten-Datenbank gefunden wurde**

### 1.    Voraussetzungen für die Abgleichung

Anspruchsanmeldungen, die gemäss Artikel 19 und Artikel 20 unter anderem deshalb für zulässig erklärt werden, weil ein Ansprecher erklärte, dass der Kontoinhaber der kontoführenden Bank eine Schweizer Adresse mitteilte, bei denen jedoch gemäss Artikel 20 keine Übereinstimmung mit einem wahrscheinlichen oder möglichen Opferkonto gefunden wurde, oder bei denen die Übereinstimmung mit einem wahrscheinlichen oder möglichen Opferkonto nicht bestätigt wurde, werden vom CRT mit allen Konten in den Gesamtkonten-Datenbanken der beteiligten Banken abgeglichen, vorausgesetzt, dass festgestellt wird, dass eine begründete und zufriedenstellende Grundlage vorliegt, um die Abgleichung und Datenaufbereitung auf diese Datenbanken auszudehnen.

### 2.    Alternativen zur Datenaufbereitung

Falls das CRT feststellt, dass eine Übereinstimmung vorliegt, ist der Bank Gelegenheit zu geben, unter der Aufsicht der entsprechenden ICEP-Rechnungsprüfungsfirma alle Daten zum betreffenden Konto aufzubereiten, um alle kontorelevanten Fakten zu bestimmen, die in den Gesamtkonten-Datenbanken und in den Akten der ICEP-Buchprüfer vorhanden sind, und für das CRT einen Bericht über die Datenaufbereitung zu erstellen.



3. Aufsicht durch die ICEP-Revisoren

Die ICEP-Buchprüfer, welche die Abgleichung und/oder Datenaufbereitung beaufsichtigen, werden von den Sonderbeauftragten entsprechend beauftragt und entlohnt und vom CRT betreffend ihre Kontrollaufgaben instruiert.

4. Abgleichung und Datenaufbereitung durch das CRT

Die Abgleichung und/oder Datenaufbereitung wird vom CRT durchgeführt, wenn eine solche:

- a) nicht gemäss Artikel 21(1) vorgenommen wird; oder
- b) nach dem Ermessen des CRT erforderlich ist:
  - (i) um die gemäss Artikel 21(2) gemeldeten Ergebnisse zu überprüfen, oder
  - (ii) um aufgrund einer begründeten und zufriedenstellenden Entscheidung gemäss dem in Artikel 21(5) definierten Verfahren, bei welcher die in Anhang B aufgeführten, illustrativen, unverbindlichen und hypothetischen Beispiele in Erwägung gezogen wurden, auf die Gesamtkonten-Datenbanken der beteiligten Banken, die relevanten Akten der ICEP-Revisoren bei der oder den in Artikel 5(3) aufgeführten Banken sowie auf die freiwillige Hilfestellung der Banken gemäss Artikel 6 zurückzugreifen.

5. Verfahren für die Entscheidung gemäss Artikel 21(4)(b)(ii)

Im Falle einer Entscheidung gemäss Artikel 21(4)(b)(ii) verfasst das CRT zuhanden der Sonderbeauftragten eine Stellungnahme, in der es die Gründe seiner begründeten und zufriedenstellenden Entscheidung betreffend die Datenaufbereitung einer Anspruchsanmeldung ausführt.

6. Einsprüche der Bank gegen bestimmte Entscheide des CRT

- a) Falls das CRT beschliesst, eine Abgleichung und/oder Datenaufbereitung gemäss Artikel 21(1) oder Artikel 21(4)(b)(ii) einzuleiten, werden die Bank oder die Banken, deren Gesamtkonten-Datenbanken für diese Abgleichung und/oder Datenaufbereitung verwendet werden sollen, vom CRT entsprechend informiert.
- b) Falls eine Bank glaubt, dass eine vom CRT verfügte Abgleichung und Datenaufbereitung gemäss Artikel 21(1) oder Artikel 21(4)(b)(ii) nicht angemessen ist:
  - (i) kann die Bank eine Überprüfung dieses Entscheids durch das U.S.-Gericht beantragen,
  - (ii) ist der Überprüfungsantrag der Bank an die Sonderbeauftragten zu unterbreiten, welche den Sachverhalt des Überprüfungsantrags abklären, und
  - (iii) erstellen die Sonderbeauftragten einen Bericht über den Sachverhalt und ihre Empfehlungen an das U.S.-Gericht, damit dieses über den Antrag entscheiden kann.

## KRITERIEN FÜR AUSZAHLUNGSENTSCHEIDE

### Artikel 22 Auszahlungsentscheide

#### 1. Prüfung der Anspruchsanmeldungen

Alle für zulässig erklärten Anspruchsanmeldungen werden im Hinblick auf eine positive Erledigung geprüft.

#### 2. Kriterien für die Auszahlungsentscheide

Einem Ansprecher wird eine Auszahlung in der Höhe des Kontowertes zugesprochen, wenn:

- a) der Ansprecher eine Person identifiziert hat, die einen identischen Namen wie der Kontoinhaber trägt, oder der Ansprecher eine Person identifiziert hat, die einen weitgehend ähnlichen Namen wie der Kontoinhaber oder ein glaubwürdiges Pseudonym trägt, und der Ansprecher für die Abweichung eine plausible Erklärung vorgelegt hat; und
- b) sich das CRT überzeugt hat, dass die vom Ansprecher eingereichten Informationen mit den unveröffentlichten Angaben in den Bankunterlagen übereinstimmen, wie zum Beispiel:
  - (i) das Geburts- und oder Todesdatum des Kontoinhabers, soweit vorhanden;

- (ii) der Mädchenname der Kontoinhaberin oder der Mädchenname der Gattin des Kontoinhabers, soweit vorhanden;
  - (iii) der Name des Ehegatten oder der Kinder des Kontoinhabers, soweit vorhanden;
  - (iv) die vollständige Adresse des Kontoinhabers;
  - (v) der Beruf des Kontoinhabers;
  - (vi) die Unterschrift des Kontoinhabers, oder, falls relevant, die Unterschrift des Bevollmächtigten;
  - (vii) die Beziehung zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten; und
- c) der Ansprecher plausibel dargelegt hat, dass es sich bei der von ihm als Kontoinhaber bezeichneten Person um ein Opfer handelt; und
  - d) die Beziehung zwischen dem Ansprecher und der von ihm als Kontoinhaber bezeichneten Person derart ist, dass ihm die Vermögenswerte gemäss diesem Artikel 22(2) zugesprochen werden können; und/oder
  - e) der Ansprecher andere, stichhaltige Gründe angeführt hat, die nach dem Ermessen des CRT seine Berechtigung begründen.
3. Auszahlungsentscheide betreffend Konten, die im Rahmen der ICEP-Untersuchungen nicht ermittelt wurden

Ungeachtet vorhergehender Bestimmungen kann das CRT eine Auszahlung zusprechen, wenn ein Ansprecher seine Berechtigung an einem Konto plausibel darlegt, welches zwar in die Zuständigkeit des CRT fällt, jedoch aus irgendeinem Grund im Rahmen der ICEP-Untersuchungen nicht ermittelt wurde und bei dem somit keine Abgleichung und/oder Datenaufbereitung durchgeführt werden kann.

## REGELN BETREFFEND AUSZAHLUNGSENTSCHEIDE

### **Artikel 23 Allgemeine Verteilungsregeln**

1. Kriterien für Auszahlungsentscheide bei Fehlen eines Testaments oder anderer Erbdokumente
  - a) Wenn nur der Ehegatte des Kontoinhabers, jedoch keine Nachkommen des Kontoinhabers, eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, so steht dem Ehegatten der gesamte Betrag zu.
  - b) Wenn der Ehegatte des Kontoinhabers und Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, wird dem Ehegatten eine Auszahlung in Höhe der Hälfte des Kontowertes zugesprochen. Der Rest wird gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades unter denjenigen Nachkommen des Kontoinhabers aufgeteilt, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben.
  - c) Wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das

Konto eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben.

- d) Wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, erfolgt die Auszahlung gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben.
- e) Wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, erfolgt die Auszahlung gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an die Nachkommen der Grosseltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben.
- f) Ist ein Kind des Kontoinhabers verstorben und hat der Ehegatte des Kindes, jedoch kein Nachkomme des Kindes, eine Anspruchsanmeldung eingereicht, wird der Ehegatte des Kindes zum Zweck dieses Artikels als Kind des Kontoinhabers betrachtet.
- g) Haben keine Personen, die gemäss Artikel 23(1)(a-f) an einer Auszahlung berechtigt sind, eine Anspruchsanmeldung eingereicht, ist das CRT befugt, jeglichen Verwandten des Kontoinhabers, ob blutsverwandt oder angeheiratet, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, einen Auszahlungsentscheid zuzusprechen, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Fairness und der Gerechtigkeit.

2. Kriterien für Auszahlungsentscheide bei Vorliegen eines Testaments oder anderer Erbdokumente

- a) Hat ein Ansprecher ein Testament des Kontoinhabers oder andere Erbdokumente des Kontoinhabers eingereicht, wird der Auszahlungsbetrag im Auszahlungsentscheid zwischen allen im Testament oder in den anderen Erbdokumenten genannten Berechtigten, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, aufgeteilt.
- b) Falls keiner der genannten Berechtigten eine Anspruchsanmeldung eingereicht hat, spricht das CRT den Kontobetrag den Ansprechern zu, die eine ununterbrochene Reihe von Testamenten oder anderen Erbdokumenten vorweisen können, wobei die Ansprecher, die Testamente vorweisen können, den Vorrang haben vor Ansprechern, die Erbdokumente vorweisen.
- c) Gründet ein Ansprecher seinen Anspruch auf eine Erbfolge, kann jedoch keine ununterbrochene Reihe von Testamenten oder anderen Erbdokumenten vorweisen, kann das CRT gemäss den in Artikel 23(1) angeführten allgemeinen Grundsätzen Auszahlungen vornehmen, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Fairness und Gerechtigkeit.

3. Entscheide über die Berechtigung an Konten von juristischen Personen oder Gruppierungen

Wenn es sich beim Kontoinhaber um eine juristische Person oder eine Gruppierung handelt (wie z.B. eine Aktiengesellschaft, ein Verband, eine Organisation, etc.), wird die

Auszahlung den Ansprechern zugesprochen, welche eine Berechtigung am Vermögen der Vereinigung oder der juristischen Person nachweisen.

#### **Artikel 24    Mögliche Berechtigung von Drittpersonen**

Ansprüche auf ein Konto durch Drittpersonen, welche beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, werden im Verfahren des CRT in der Regel nicht berücksichtigt.

#### **Artikel 25    Solidarkonten**

##### 1.    Vermutung gleicher Anteile

Wenn es sich bei einem Konto um ein Solidarkonto handelt und mehrere Ansprecher, die jeweils mit einem der Kontoinhaber verwandt sind, Anspruchsanmeldungen betreffend das Konto eingereicht haben, wird vermutet, dass jedem der Kontoinhaber ein gleicher Anteil am Konto gehörte. Diese Vermutung gilt selbst dann, wenn einer der Kontoinhaber noch lebt.

##### 2.    Vermutung bei Teilansprüchen

Falls Verwandte nur eines oder einiger Solidarkontoinhaber Anspruch auf das Solidarkonto erheben, wird angenommen, dass das gesamte Konto zu gleichen Teilen im Besitz der Kontoinhaber war, auf deren Kontoanteile Anspruch erhoben worden ist.

#### **Artikel 26    Nicht verwandte Ansprecher**

Wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die



Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht zusammengehörende Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt, wird die Auszahlung in Höhe des Kontowertes im Auszahlungsentscheid jedem Ansprecher oder jeder Gruppe von Ansprechern, die gemäss den übrigen Bestimmungen dieser Verfahrensregeln berechtigt wären, *pro rata* aufgeteilt.

## **Artikel 27 Anwendung der Verteilungsregeln**

### 1. Faire und ausgewogene Ergebnisse

Bei der Anwendung dieser Verteilungsregeln strebt das CRT das unter den jeweils gegebenen Umständen fairste und ausgewogenste Ergebnis an.

### 2. Anwendbares Recht

Das CRT legt das auf die Beziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank anwendbare Recht fest.

## **Artikel 28 Vermutungen betreffend Anspruchsanmeldungen auf bestimmte geschlossene Konten**

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein Konto, auf das ein Anspruch erhoben wurde, weder den Kontoinhabern, den wirtschaftlichen Eigentümern noch

ihren Erben ausbezahlt wurde, falls von der vorliegenden Liste ein Umstand oder mehrere Umstände zutreffen:<sup>3</sup>

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde nach dem Datum an dem das Land, in dem der Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz hatte, vom Reich besetzt, in dieses eingegliedert oder dessen Verbündeter wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung durch die Schweizer Behörden von Konten aus dem Wohnsitzstaat des Kontoinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgeblich ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre, nachdem die Einfrierung von Konten aus dem Wohnsitzstaat des Kontoinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgeblich ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte bekannte Kontostand niedrig war; oder

---

<sup>3</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

- d) das Konto in einem „Verzeichnis über das Vermögen von Juden“ oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) die Kontoinhaber, wirtschaftlichen Eigentümer und/oder ihre Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern, wirtschaftlichen Eigentümern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder inkorrekt herauszugeben;<sup>4</sup>
- i) die Kontoinhaber, wirtschaftlichen Eigentümer oder ihre Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft waren; und/oder

---

<sup>4</sup> Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben den Kontoinhabern, wirtschaftlichen Eigentümern oder ihren Erben ausbezahlt wurde.<sup>5</sup>

## Artikel 29 Wertannahmen für Konten mit unbekanntem oder geringem Wert

---

<sup>5</sup> Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde, Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 40 ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. *Albers v. Credit Suisse*, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); *Reilly v. Natwest Markets Group, Inc.*, 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); *Kronisch v. United States*, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).

Wird gemäss Artikel 22 eine Auszahlung betreffend ein Konto zugesprochen, dessen Wert sich nicht aus den Bankunterlagen ergibt, oder dessen Wert (per 1945) weniger beträgt als die nachfolgend angegebenen Beträge, wird das Konto (per 1945) gemäss der folgenden Aufstellung bewertet, sofern sich aus den Umständen nicht das Gegenteil ergibt:

Wertschriftendepot	CHF 13'000
Kontokorrent	CHF 2'140
Sparkonto/Einlageheft	CHF 830
Schrankfach/Safe	CHF 1'240
Andere Kontotypen	CHF 2'200
Unbekannter Kontotyp	CHF 3'950

## EINSPRÜCHE

### Artikel 30 Einsprüche

#### 1. Einspruch gegen zurückgewiesene Anspruchsanmeldungen

Ansprecher, deren Anspruchsanmeldungen gemäss Artikel 18 der vorliegenden Verfahrensregeln zurückgewiesen wurden, können innerhalb von neunzig Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim U.S.-Gericht Einsprache erheben.

#### 2. Einspruch gegen abgewiesene Anspruchsanmeldungen

Ansprecher können gegen einen Auszahlungsentscheid oder einen abweisenden Entscheid innerhalb von neunzig Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim U.S.-Gericht Einspruch erheben.

Die vorangehende Bestimmung („Einspruch gegen abgewiesene Anspruchsanmeldungen“) war für alle genehmigten Auszahlungsentscheide und Ablehnungsbescheide zutreffend, die seit Verfahrensbeginn (2001) bis zum 27. Juli 2011 erlassen wurden. Für die per 27. Juli 2011 noch zu bearbeitenden Anspruchsanmeldungen hat das Gericht diese Bestimmung wie folgt geändert:

#### Einspruch gegen abgewiesene Anspruchsanmeldungen

Ansprecher können gegen einen Auszahlungsentscheid oder einen abweisenden Entscheid innerhalb von dreissig Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, beim U.S.-Gericht Einspruch erheben. Ein Einspruch muss auf einen begründeten Mangel betreffend die im Entscheid genannten Schlussfolgerungen durch das CRT gründen.

#### 3. Summarische Abweisung von Einsprüchen

Einsprüche, die eingelegt wurden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist, sind summarisch abzuweisen.

#### 4. Ersuchen um Überprüfung

Ansprecher im Besitz von Urkundenbeweismaterial, das bisher dem CRT nicht vorgelegt worden ist, und die nach Durchsicht des Auszahlungsbescheides oder des abweisenden Entscheides der Ansicht sind, dass diese Beweisstücke zu einem anderen Ergebnis geführt hätten, können das CRT ersuchen, dass es seine Entscheidung hinsichtlich der

Anspruchsanmeldung überprüft. Ein Ersuchen auf Überprüfung soll innerhalb von neunzig Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, an das CRT unter der im Auszahlungsbescheid oder im abweisenden Entscheid genannten Adresse übermittelt werden. Das CRT wird nur solche Ersuchen prüfen, mit denen Ansprecher Dokumente vorlegen, die bisher bei dem CRT nicht eingereicht worden waren. Ansprecher sollten die Relevanz der neu eingereichten Dokumente in Anbetracht der im Auszahlungsbescheid oder im abweisenden Entscheid gemachten Feststellungen kurz erläutern.

## AUSZAHLUNGSENTSCHEIDE

### **Artikel 31 Übermittlung der Auszahlungsentscheide und Anpassung der zugesprochenen Beträge**

#### 1. Festlegung des Betrages

Für die Festlegung des gemäss Artikel 22 zugesprochenen Auszahlungsbetrags wird auf den in den Bankunterlagen genannten Wert des Kontos, oder bei unbekanntem Wert des Kontos, auf die in Artikel 29 genannten Werte abgestellt. Dieser Wert wird angepasst, indem er (a) um die Höhe allfälliger Zinsen, die dem Konto gutgeschrieben wurden, reduziert wird, (b) um den Betrag allfälliger Gebühren, die dem Konto belastet wurden, erhöht wird, und (c) der resultierende Betrag mit dem Faktor 12 (bei Auszahlungsentscheiden, die nach dem 1. Juli 2002 veröffentlicht wurden) multipliziert

wird, der den Auszahlungsbetrag auf den aktuellen Wert des Kontos bringt. Die im vorhergehenden Satz festgelegte Anpassung wurde gemäss einer Formel vorgenommen, die von den Sonderbeauftragten festgelegt und vom U.S.-Gericht genehmigt wurde.

## 2. Übermittlung der Auszahlungsentscheide

Das CRT übermittelt die Auszahlungsentscheide ans U.S.-Gericht (United States District Court for the Eastern District of New York) zur Auszahlung zulasten des Auszahlungskontos der Sonderbeauftragten. Dieses Auszahlungskonto wird vom U.S.-Gericht aus Geldern des Vergleichsfonds, der durch die Vergleichsvereinbarung zur Erledigung der vor dem U.S.-Gericht hängigen Sammelklage „in re: Holocaust Victim Assets Litigation“ vom 26. Januar 1999 (geänderte Fassung) geschaffen wurde, bereitgestellt.

## 3. Auszahlung durch die Sonderbeauftragten

Ansprüche aus übermittelten Auszahlungsentscheiden werden nach Genehmigung durch das U.S.-Gericht von den Sonderbeauftragten in voller Höhe ausbezahlt.

## 4. Unterzeichnete Erklärung

Jede Person, die eine Auszahlung zugesprochen erhält, hat eine von den Sonderbeauftragten aufgesetzte Erklärung zu unterzeichnen, mit welcher der in der Vergleichsvereinbarung „in re: Holocaust Victim Assets Litigation“ festgelegte Anspruchsverzicht zu bestätigen ist. Das CRT lässt diese Erklärung gegebenenfalls der



entsprechenden Bank zukommen.

### **Artikel 32 Auszahlungsentscheide betreffend Konten von Treuhändern**

Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Verfahrensregeln darf weder das CRT noch eine vom CRT beschäftigte oder beauftragte Person bei Konten, die von einem Treuhänder eröffnet wurden:

- a) Informationen über die Ergebnisse der Abgleichung oder Datenaufbereitung gemäss den Artikeln 19-21 bekanntgeben, ausser die Empfehlung, dass aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Datenaufbereitung eine Auszahlung angemessen sei, oder
- b) das Vorhandensein des Kontos oder von Informationen über das Konto, das abgeglichen und überprüft wurde, bestätigen.

<b>ABLAUF DES VERFAHRENS</b>
------------------------------

### **Artikel 33 Rechtliche und tatsächliche Nachforschungen**

Das CRT führt im Rahmen der Verfahrensregeln alle rechtlichen und tatsächlichen Nachforschungen durch, die es für eine sorgfältige Beurteilung der eingereichten Anspruchsanmeldungen als angemessen erachtet. Es führt das Verfahren in einer vom CRT für angemessen befundenen Art und Weise durch. Bei der Ausübung seiner Aufgaben darf das CRT alle Informationen und Dokumente betreffend das Konto verwenden, die von Ansprechern betreffend dieses Konto eingereicht wurden.

#### **Artikel 34    Verfahrenssprache**

Die Arbeitssprachen des CRT sind Englisch, Französisch, Deutsch, Hebräisch und Spanisch.

Alle an das CRT gerichtete Korrespondenz ist in einer dieser Sprachen zu verfassen.

#### **Artikel 35    Bevollmächtigung**

Ansprecher, welche sich im Verfahren vor dem CRT von einer Person ihrer Wahl vertreten lassen möchten, müssen eine Vollmacht in der vom CRT vorgegebenen Form einreichen.

#### **Artikel 36    Verfahrenskosten**

Das Verfahren vor dem CRT ist für die Ansprecher kostenlos. Dagegen tragen die Ansprecher sämtliche Kosten und Auslagen, die ihnen oder ihren Vertretern bei der Geltendmachung und Weiterverfolgung ihrer Ansprüche entstehen.

#### **Artikel 37    Verbindung von Anspruchsanmeldungen**

1. Mehrere Anspruchsanmeldungen auf dasselbe Konto oder zusammengehörige Konten können vom CRT nach seinem Ermessen in einem Verfahren verbunden werden.
2. In Fällen, in denen mehrere Anspruchsanmeldungen auf ein Konto nicht in einem Verfahren verbunden werden, kann das CRT dennoch den Austausch der Anmeldeformulare und von eingereichten Unterlagen unter weiteren Ansprechern betreffend dasselbe Konto anordnen.

## **Artikel 38 Form und Inhalt der Entscheide**

Mit Ausnahme der in Artikel 32 und Artikel 40 festgelegten Fälle müssen die Entscheide des CRT in schriftlicher Form verfasst werden und alle massgeblichen Tatsachen, die Gründe für den Entscheid sowie das Datum, an dem der Entscheid vom U.S.-Gericht genehmigt wurde, enthalten.

## **Artikel 39 Kontaktaufnahme**

### 1. Vertraulichkeit der Informationen ausserhalb der Schweiz

Das CRT hat zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen, die an Mitarbeiter, die ausserhalb der Schweiz Ansprüche überprüfen, übersandt werden, bestimmte Regeln festgelegt. Diese beinhalten unter anderem ein Verbot, die übersandten Dokumente zu kopieren, wie auch die Auflage, die Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist wieder an das CRT zurückzusenden.

### 2. Kontaktaufnahme mit Ansprechern

Entscheide und Verfügungen gemäss diesen Verfahrensregeln werden den Ansprechern express, eingeschrieben oder, falls erforderlich, per Privatkurier zugestellt. Bei anderer Korrespondenz bestimmt das CRT die der Mitteilung angemessene Form.

## **Artikel 40 Vertraulichkeit und Offenlegung von Informationen**

### 1. Wahrung der Vertraulichkeit von Kontoinformationen

Die Informationen, die dem CRT gemäss diesen Verfahrensregeln zur Verfügung stehen, einschliesslich der in Teil II in den Regeln über Datenressourcen vorgesehenen Kontoinformationen, werden ausschliesslich für die nach diesen Verfahrensregeln erfolgende Prüfung von Anspruchsanmeldungen betreffend Opferkonten verwendet. Die Vertraulichkeit dieser Informationen wird vom CRT gemäss den Bestimmungen dieser Verfahrensregeln gewahrt. Zur Wahrung der Vertraulichkeit der Kontoinformationen ist der Zugriff auf die Datenbanken über die Kontengeschichte, die Kontendossiers und die Gesamtkonten-Datenbanken sowie der Zugang zu Räumlichkeiten der Banken, in denen die Akten der ICEP-Buchprüfer aufbewahrt werden, nur denjenigen Mitarbeitern des CRT und der ICEP-Buchprüfer erlaubt, die vom CRT dazu zum Zweck der Abgleichung und/oder Datenaufbereitung sowie zur Entscheidung von Anspruchsanmeldungen unter Wahrung des schweizerischen Rechts über das Bankgeheimnis ermächtigt wurden. Es werden Vorkehrungen getroffen, einschliesslich der in Anhang A für den Datenverwalter vorgesehenen Bestimmungen, um sicherzustellen, dass alle im vorhergehenden Satz aufgeführten Informationsquellen vom CRT in Übereinstimmung mit schweizerischem Recht verwendet werden und der Schutz der Vertraulichkeit dieser Informationen gewahrt bleibt. Unter den in Anhang A vorgesehenen Voraussetzungen hat der Datenverwalter ebenfalls Zugang zu den Kontoinformationen, die in Teil II dieser Verfahrensregeln umschrieben sind.

## 2. Zulässige Offenlegung von Kontoinformationen an Ansprechere

Soweit nach schweizerischem Recht zulässig, darf das CRT Ansprechern mit für zulässig

erklärten Anspruchsanmeldungen nur die sich im Besitz des CRT befindlichen Kontoinformationen offenlegen, welche zur Beurteilung des Anspruchs gemäss Ansicht des CRT notwendig sind.

3. Erfordernis der Einwilligung der Kontoinhaber, Erben oder Behörden

Mit Ausnahme der in Artikel 40(2) und Artikel 41 vorgesehenen Fälle dürfen keine Informationen, in welchen die Namen der Kontoinhaber enthalten sind, oder welche die Inhaber von bestimmten Konten identifizieren, vom CRT oder von einer vom CRT beschäftigten oder beauftragten Person ohne vorhergehende Einwilligung der Kontoinhaber, deren Erben oder der zuständigen schweizerischen Behörde offengelegt werden.

4. Nicht-Offenlegung betreffend Personen, die keine Opfer sind

Das CRT ist nicht befugt, über Ansprüche einer Person zu entscheiden, bankbezogene Informationen betreffend ein Bankkonto an eine Person weiterzuleiten, oder einer Person eine Auszahlung zuzusprechen, wenn diese Person einen Anspruch auf ein Konto geltend macht, das einer Person gehörte oder für eine Person geführt wurde, die nach Feststellung des CRT kein Opfer war.

**Artikel 41    Veröffentlichung von Entscheiden**

Die Entscheide des CRT werden in einer von den Sonderbeauftragten festgelegten, angemessenen Form veröffentlicht.

<b>TEIL IV. VERSCHIEDENES</b>
-------------------------------

## **Artikel 42    Massgeblicher Text**

Die englische Fassung dieser Verfahrensregeln ist massgebend.

## **Artikel 43    Änderung der Verfahrensregeln**

Diese Verfahrensregeln können von den Sonderbeauftragten mit Genehmigung des U.S.-Gerichts geändert werden.

## **Artikel 44    Haftungsausschluss**

### 1.    Verzichterklärung der Ansprecher

Mit der Einreichung einer Anspruchsanmeldung erklärt sich der Ansprecher damit einverstanden, dass:

- a)    die Sonderbeauftragten, die Mitglieder des CRT, einschliesslich der Anwälte, Mitarbeiter des Sekretariats und der im Auftrag und unter Aufsicht der Sonderbeauftragten, des CRT, der ICEP-Buchprüfer, der beteiligten Banken sowie der bei der “*Claims Conference*” tätigen Personen von jeglicher Haftung für alle Handlungen und Unterlassungen, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens gemäss diesen Verfahrensregeln stehen, befreit sind; und
- b)    alle Fragen betreffend die Haftung dieser juristischen und natürlichen Personen U.S.-amerikanischem Bundesrecht unterliegen.

## 2. Immunität gemäss der Vergleichsvereinbarung

Die den Organen des ICEP gemäss den Bestimmungen der Vergleichsvereinbarung „in re: Holocaust Victim Assets Litigation“ gewährte Immunität bleibt von diesem Artikel unberührt.

### **Artikel 45    Archive**

Nach abgeschlossener Behandlung aller Anspruchsanmeldungen werden sämtliche Akten des CRT in den Vereinigten Staaten und/oder gemäss den Anweisungen des Gerichts andernorts, einschliesslich der Schweiz, archiviert. Jegliche Unterlagen, welche durch die beklagten Banken eingereicht wurden, werden an einem Ort archiviert, der in Absprache mit den Schweizer Behörden, falls erforderlich, einschliesslich der FINMA, zu bestimmen ist.

### **Artikel 46    Definition der Begriffe**

1. **Konto:** Umfasst jede Art von Bankkonto, einschliesslich Kontokorrentkonten, Sparkonten und Einlagehefte, alle anderen Formen von Bankverbindlichkeiten, wie Bankschecks, Anleihen und Kassenobligationen sowie Wertschriftendepots, Tresorfächer und Edelmetalle. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
2. **Kontoinhaber:** Die Person, welche in den Bankunterlagen als Inhaberin oder wirtschaftlich Berechtigte des Kontos aufgeführt ist.
3. **Für zulässig erklärte Anspruchsanmeldung:** Eine Anspruchsanmeldung, welche die von Artikel 18 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, ohne deren Vorliegen ein

Anspruch vom CRT nicht beurteilt werden kann.

4. **Auszahlungsentscheid:** Ein abschliessender positiver Entscheid des CRT, in dem festgestellt wird, dass der Ansprecher Anspruch auf einen bestimmten Geldbetrag hat, der ihm mit Genehmigung des U.S.-Gerichts ausbezahlt ist.
5. **Kind:** Ein eheliches, uneheliches oder adoptiertes Kind.
6. **Ansprecher:** Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen von Artikel 7 eine Anspruchsanmeldung beim CRT entweder direkt einreicht oder durch eine andere Organisation, wie zum Beispiel dem *ICEP* oder dem *New York State Holocaust Claims Processing Office*, einreichen lässt.
7. **Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Inc. (die „Claims Conference“):** die Claims Conference, die das CRT in administrativen Belangen unterstützt, einschliesslich der Bereiche Finanzwesen, Buchhaltung, Gehaltsabrechnungen, Reporting, Öffentlichkeitsarbeit, Geschichtsforschung, Budgetplanung und Personalwesen.
8. **Claims Resolution Tribunal:** Das gemäss diesen Verfahrensregeln zusammengesetzte und tätige CRT, welches zur Entscheidung bestimmter Anspruchsanmeldungen auf Konten bei Schweizer Banken geschaffen wurde.
9. **U.S.-Gericht:** Der für die Sammelklage betreffend Vermögenswerte von Holocaust Opfern zuständige und unter dem Vorsitz von Richter Edward R. Korman tätige *U.S. District Court for the Eastern District of New York* (das amerikanische Bezirksgericht des östlichen



Bezirks von New York, U.S.A.).

10. **Sammelklage „in re: Holocaust Victim Assets Litigation“ betreffend Vermögenswerte von Holocaust Opfern:** Die Klage mit der Verfahrensnummer 96 Civ. 4849 (ERK) (MDG), welche beim U.S.-Gericht (*U.S. District Court for the Eastern District of New York*) anhängig gemacht wurde.
11. **ICEP: Independent Committee of Eminent Persons** (Unabhängiges Komitee Bedeutender Persönlichkeiten), auch bekannt als „Volcker-Kommission“.
12. **ICEP-Buchprüfer:** Die Rechnungsprüfungsfirmen, welche im Auftrag des *ICEP* die Bankenrevision bei den Schweizer Banken durchführten, nämlich Arthur Andersen, Coopers & Lybrand, Deloitte & Touche, KPMG und Price Waterhouse.
13. **Solidarkonto:** Ein Konto, das zwei oder mehreren Kontoinhabern gemeinsam gehört.
14. **Abgleichung (*Matching*):** Das Verfahren, mit welchem die in einer Computerdatenbank gespeicherten Namen von Opfern und/oder Ansprechern mit Namen von Kontoinhabern verglichen werden. Dabei werden Algorithmen verwendet, die eine Suche nach exakten Übereinstimmungen, ähnlichen Schreibweisen und nach Übereinstimmungen mit Bestätigungsfaktoren, welche bei den Nachforschungen des *ICEP* benutzt wurden, ermöglichen.
15. **Ehemaliger SBV:** Der Schweizerische Bankverein vor der Fusion mit der Schweizerischen Bankgesellschaft.

16. **Ehemalige UBS:** Die Schweizerische Bankgesellschaft vor der Fusion mit dem Schweizerischen Bankverein.
17. **Beteiligte Banken:** Die Credit Suisse, der ehemalige SBV, die ehemalige UBS und alle weiteren Banken, die sich bereit erklärt haben, die in den Datenbanken für die Kontenpublikation enthaltenen Kontoinformationen zur Veröffentlichung sowie alle in Teil II dieser Verfahrensregeln vorgesehenen Informationen zur Prüfung der Anspruchsanmeldungen gemäss diesen Verfahrensregeln zur Verfügung zu stellen.
18. **Wahrscheinliche oder mögliche Opferkonten:** Alle Konten, die von den ICEP-Buchprüfern bei den Banken ermittelt und dem ICEP für dessen Bericht vom 6. Dezember 1999 als den Kategorien 1 bis 4 zugehörend gemeldet wurden, und welche vom ICEP als Konten mit einem wahrscheinlichen oder möglichen Bezug zu einem Opfer bezeichnet wurden. Dies als Ergebnis einer Überprüfung solcher Konten, um doppelt aufgeführte oder fehlende Konten und andere ähnliche Faktoren zu identifizieren.
19. **Zusammengehörende Ansprecher:** Die Personen, welche auf das Konto eines Kontoinhabers als Verwandte, Begünstigte aus einer letztwilligen Verfügung oder Aktionäre einer Gesellschaft Anspruch erheben.
20. **Massgebliche Zeitspanne:** Die Zeitspanne vom 1. Januar 1933 bis zum 31. Dezember 1945.
21. **Datenaufbereitung:** Das Zusammentragen und Analysieren von Informationen, einschliesslich der von den ICEP-Buchprüfer im Rahmen der ICEP-Buchprüfer bei den

Schweizer Banken ermittelten Daten, welche für die Beurteilung von  
Anspruchsanmeldungen betreffend Konten von Bedeutung sind.

22. **Sekretariat:** das CRT
23. **Sonderbeauftragte:** Die Personen, welche vom U.S.-Gericht mit der Verfügung *Referral to Special Masters for Claims Resolution Process for Deposited Assets* (Überweisung an die Sonderbeauftragten für das Verfahren betreffend hinterlegte Vermögenswerte) vom 8. Dezember 2000 als Sonderbeauftragte ernannt wurden.
24. **Ehepartner:** Die Person, die mit dem Kontoinhaber zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war, oder die mit dem Kontoinhaber während dem letzten Lebensabschnitt vor seinem Tod oder der Deportation über eine längere Zeitspanne zusammengelebt und einen gemeinsamen Haushalt geführt hat, vorausgesetzt, dass keine der beiden Personen in dieser Zeit mit jemand anderem verheiratet war.
25. **Nicht-angepasster Buchwert:** Der früheste in den Bankunterlagen dokumentierte Kontostand, vor seiner Anpassung betreffend Zinsen und Gebühren.
26. **Opfer oder Angehöriger einer Zielgruppe nationalsozialistischer Verfolgung ("Opfer"):** Eine Person oder Vereinigung, die durch das Naziregime verfolgt wurde, weil sie jüdisch, Sinti oder Roma, Zeugen Jehovas, homosexuell, geistig oder körperlich behindert war oder als solche betrachtet wurde.

## **Artikel 47    Beratungsausschuss**

Die Sonderbeauftragten können einen Beratungsausschuss bilden, der sich aus Vertretern von Opfern, Klägern der Sammelklage betreffend Vermögenswerte von Holocaust Opfern, Jüdischen Organisationen mit Erfahrung in der Behandlung von Anspruchsanmeldungen, Organisationen zur Unterstützung möglicher Ansprecher, Behörden oder anderen Personen, welche zum Anspruchsprüfungsverfahren beitragen können, zusammensetzt.

**Regeln betreffend den Datenverwalter**

1. Der Datenverwalter ist verantwortlich für die Datenbibliothek, die aus der Datenbank über die Kontengeschichte, den Kontendossiers sowie den Gesamtkonten-Datenbanken besteht, welche dem CRT gemäss den Bestimmungen dieser Regeln betreffend den Datenverwalter zur Prüfung der Anspruchsanmeldungen auf Opferkonten bei Schweizer Banken aus der Zeitspanne von 1933-1945 zur Verfügung stehen. Der Datenverwalter macht diese Informationen dem CRT zugänglich, damit (a) zugelassene Anspruchsanmeldungen in einem beschleunigten Verfahren unter uneingeschränkter Gewährung des rechtlichen Gehörs (due process) beurteilt werden können und (b) gewährleistet wird, dass das schweizerische Datenschutzrecht sowie die von der EBK in ihren Entscheiden vom 30. März 2000 festgelegten Richtlinien betreffend den Datenschutz eingehalten werden. Die EBK überwacht die im vorliegenden Anhang A beschriebenen Vorkehrungen. Die Tätigkeit des Datenverwalters wird durch die vorliegenden Regeln definiert.
2. Der Datenverwalter wird aus unabhängigen, in der Schweiz angesiedelten Rechnungsprüfungsfirmen ausgewählt. Die ausgewählte Firma ist unabhängig, wird jedoch von den Sonderbeauftragten beauftragt und erstattet jeweils den Sonderbeauftragten sowie der EBK Bericht. Die Arbeit des Datenverwalters wird aus dem Budget für den Datenverwalter finanziert, das von den Sonderbeauftragten bereitgestellt wird.
3. Die Datenbank über die Kontengeschichte und die Kontendossiers werden unter der

Aufsicht des Datenverwalters beim CRT aufbewahrt. Die Datenbank über die Kontengeschichte wird auf einem gesicherten Server geführt. Sowohl dieser sichere Server für die Datenbank über die Kontengeschichte, die über Computerterminals an den Arbeitsplätzen der zugriffsberechtigten Mitarbeiter des CRT zugänglich ist, wie auch die Kontendossiers werden in sicheren, von den übrigen Räumlichkeiten des CRT getrennten Räumen aufbewahrt. Die Gesamtkonten-Datenbanken bleiben bei den betreffenden Banken und sind nur über gesicherte Computerterminals, die sich in den Büroräumen des Datenverwalters beim CRT befinden, zugänglich.

4. Die in Absatz 3 dieses Anhangs aufgeführten Datenressourcen stehen den Mitarbeitern des CRT für die Abgleichung und Datenaufbereitung betreffend bestimmte, gemäss Artikel 23 der Verfahrensregeln zugelassene Anspruchsanmeldungen unter den folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:
  - a) das CRT wird, mit Unterstützung von qualifizierten Experten, Computerprogramme zur Abgleichung der Namen der in den Anspruchsanmeldungen bezeichneten Personen mit den Namen in der Datenbank über die Kontengeschichte und der Gesamtkonten-Datenbank entwickeln. Diese Programme werden neben der Abgleichung von Namen auch Informationen in den Anspruchsanmeldungen und den Kontoakten abgleichen, die für die Bewertung der Ergebnisse der Namensabgleichungen von Nutzen sein könnten;
  - b) Die Computerprogramme gleichen denjenigen, welche von den ICEP-Revisoren

verwendet wurden. Sie enthalten jedoch ein zusätzliches Element für nicht exakte Übereinstimmungen, um die Namen der in den Anspruchsanmeldungen bezeichneten Personen mit den deutschen Schreibweisen in der zusammengefassten Datenbank vergleichen zu können (die deutsche Schreibweise ist darauf zurückzuführen, dass die Namen in den 1930er und 1940er Jahren in Schweizer Banken registriert wurden); und

- c) das CRT ist befugt, die Computer-Abgleichungsprogramme, falls erforderlich, mit Hilfe von Computerspezialisten den gemachten Erfahrungen anzupassen.
5. Die Programme werden (a) für den Zugriff auf die Datenbank über die Kontengeschichte für nach Artikel 18 zugelassene Anspruchsanmeldungen und (b) für den Zugriff auf die Gesamtkonten-Datenbank eingesetzt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Artikel 20(1), Artikel 21(1) und Artikel 21(4)(b)(ii) vorliegen. In Fällen, in denen die Verfahrensregeln dies erlauben, kann auf dem Computersystem des CRT im Server des Datenverwalters die Abgleichung aller vom CRT für relevant befundenen Namen der in den Anspruchsanmeldungen bezeichneten Personen mit den Namen in der Datenbank über die Kontengeschichte und/oder den Gesamtkonten-Datenbanken durchgeführt werden.
6. Falls eine (exakte oder nicht exakte) Übereinstimmung von Namen in der Datenbank über die Kontengeschichte mit Namen der in einem oder mehreren zugelassenen Anspruchsanmeldungen bezeichneten Personen gefunden wird, dann:
- a) wird eine Liste von Konten, die das CRT für relevant hält, durch die

Computerprogramme sowohl an den Datenverwalter als auch an das CRT gesandt;  
und

- b) werden durch die Computerprogramme Kopien der gesamten Computerunterlagen für jedes Konto auf der Liste zusammengestellt, auf das Computersystem des CRT heruntergeladen und an die Mitarbeiter des CRT weitergeleitet, die zur Entscheidung über die betreffenden Anspruchsanmeldungen bestimmt wurden.
7. Die vom Computer erstellte Kontenliste wird anschliessend vom Datenverwalter bearbeitet. Nachdem er jegliche Informationen aus einem Kontendossier entfernt hat, welche Personen betreffen, die nichts mit dem Konto zu tun haben, fertigt er eine Kopie des Kontendossiers für jedes Konto auf der Liste an und leitet diese Kopien an das CRT weiter.
8. Das Computersystem des CRT wird den Zugriff auf gesammelte Informationen über die Anspruchsanmeldungen und die Konten, betreffend welcher Anspruchsanmeldungen eingereicht wurden, ermöglichen und somit die Entscheidung betreffend die Berechtigung eines Ansprechers an einem Vermögenswert erleichtern.
9. a) Die Sonderbeauftragten beauftragen eine Rechnungsprüfungsfirma, die berechtigt ist, in der Schweiz Revisionen bei Banken durchzuführen, mit der Abgleichung und Datenaufbereitung für das CRT unter Verwendung der Gesamtkonten-Datenbanken gemäss Artikel 20(1), Artikel 21(1) und Artikel 21(4)(b)(ii) der Verfahrensregeln. Die Abgleichung und Datenaufbereitung wird in den Büroräumen des



Datenverwalters beim CRT vorgenommen. Bevor ein Ausdruck von Computerdaten oder Kopien von Dokumenten in Papierform in Zusammenhang mit der Abgleichung und Datenaufbereitung aus den Büroräumen des Datenverwalters herausgegeben werden, werden solche Ausdrücke von Computerdaten oder Kopien von Dokumenten in Papierform vom Datenverwalter geprüft, der jeweils die folgenden Informationen redigiert:

- i) Informationen über Personen, die nichts mit dem Konto zu tun haben, für welches die Abgleichung- und Datenaufbereitung vorgenommen wurde, und
  - ii) Namen und Informationen, die eindeutig einen Treuhänder identifizieren, der das Konto für den wirtschaftlichen Berechtigten eröffnete und verwaltete, auf dessen Konto Anspruch erhoben wird (“Treuhänderkonto”).
- b) Falls das CRT oder die ICEP-Revisoren für das CRT gemäss Artikel 5(3) der Verfahrensregeln vor Ort eine Datenaufbereitung durchführen, prüft der Datenverwalter die Informationen, die bei der Datenaufbereitung gefunden wurden, und redigiert sie gemäss Absatz 9(a)(i) und (ii) des vorliegenden Anhangs A, bevor diese Informationen aus der Bank entfernt und vom CRT im Rahmen des Verfahrens verwendet werden dürfen.
10. Falls die Abgleichung und Datenaufbereitung zur Identifikation eines Treuhänderkontos führen, (a) teilt der Datenverwalter dem CRT mit, dass ein Treuhänder das betreffende Konto im Namen der Kontoinhabers innehatte, und (b) stellt dem CRT einen Ausdruck der

Computerdaten und eine Kopie der Dokumente in Papierform über dieses Treuhänderkonto zu, welche er gemäss Absatz 9 des vorliegenden Anhangs A redigiert hat.

11. Der Datenverwalter informiert das CRT über den Grund oder die Gründe für die Entfernung von Daten, die nicht das untersuchte Konto betreffen.
12. Um die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Regeln zu erleichtern, werden bestimmte Vorkehrungen getroffen, einschliesslich:
  - a) des Erfordernisses, dass die Programme bei jeder Aktivierung automatisch eine Aufzeichnung generieren, aus der sich nachvollziehen lässt, welche Schritte unternommen wurden (z.B. Aufzeichnung der Namen von zugelassenen Anspruchsanmeldungen, der übereinstimmenden Kontonamen, der Zielcomputer sowie der Namen aller benutzten Computerprogramme und des Datums der letzten Modifikation jedes Programms); und
  - b) des Erfordernisses, dass der Datenverwalter alle Aktivitäten der Rechnungsprüfungsfirma, die zur Ausführung der Aufgaben des Datenverwalters ausgewählt wurde, aufzeichnet, einschliesslich aller Dokumente vor und nach der Bearbeitung der Informationen.
13. Der Datenverwalter erstattet den Sonderbeauftragten und der EBK vierteljährlich Bericht über die Durchführung des in den Regeln betreffend den Datenverwalter enthaltenen Programms. Der Datenverwalter kann sich bei der Erstellung der vierteljährlichen Berichte auf die in Absatz 12(a) und (b) dieses Anhangs A aufgeführten Aufzeichnungen stützen

und zusätzliche Rechnungsprüfungsverfahren zur Prüfung der Einhaltung der von diesen Regeln betreffend den Datenverwalter vorgesehenen Verfahren vorschlagen. Die Sonderbeauftragten treffen zudem in Absprache mit der EBK Vorkehrungen, um im Einklang mit dem schweizerischen Datenschutzrecht die Angemessenheit der Datenbearbeitung durch den Datenverwalter zu prüfen.

14. Die in diesen Regeln betreffend den Datenverwalter vorgesehenen Verfahren werden vierteljährlich zusammen mit den Berichten des Datenverwalters dahingehend geprüft, ob die Verfahren die unter Punkt 1 dieser Regeln betreffend den Datenverwalter festgelegten zweierlei Zielvorgaben erreichen.

### Hypothesen betreffend Schweizer Adressen

Die folgenden Hypothesen illustrieren, wie das CRT in Übereinstimmung mit Artikel 21(1) begründete und zufriedenstellende Anspruchsanmeldungen identifiziert. Die nachfolgenden Beispiele wurden lediglich zur Verdeutlichung ausgewählt. Jeder Fall wird auf der Basis des jeweiligen Sachverhalts, der jeweiligen Umstände sowie der Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit des Vortrags entschieden.

1. Der Ansprecher reicht glaubhafte Informationen ein, wonach der Kontoinhaber in der Schweiz einen zweiten Wohnsitz hatte. Dies würde eine begründete und zufriedenstellende Grundlage darstellen.
2. Der Ansprecher reicht glaubhafte Informationen ein, wonach der Kontoinhaber ein Kind in einer Schweizer Schule hatte. Dies würde eine begründete und zufriedenstellende Grundlage darstellen.
3. Der Ansprecher reicht glaubhafte Informationen ein, wonach der Kontoinhaber ein Konto in eigenem Namen eröffnete, jedoch die Adresse eines Schweizer Anwalts oder Treuhänders verwendete. Je nach der Genauigkeit und Glaubhaftigkeit der Angaben über den Treuhänder könnte dies eine begründete und zufriedenstellende Grundlage darstellen.
4. Der Ansprecher reicht glaubhafte Informationen ein, wonach eine Person mit einer Schweizer Adresse ein Konto in ihrem Namen, jedoch zugunsten eines Opfers eröffnete. Je nach der Genauigkeit und Glaubhaftigkeit der Angaben über die Beziehung zwischen der Person, die das Konto eröffnete, und dem Opfer könnte dies eine begründete und

zufriedenstellende Grundlage darstellen. Wenn der Ansprecher zum Beispiel ein Schreiben aus der massgeblichen Zeitspanne einreicht, aus dem sich ergibt, dass das Opfer einen bestimmten Anwalt oder einen anderen Schweizer beauftragte, das Konto zu eröffnen, dann wäre dies eine begründete und zufriedenstellende Grundlage. Falls der Ansprecher bloss erklärt, dass das Opfer einen Anwalt in der Schweiz kannte oder in der Schweiz Familie oder Freunde hatte, wäre dies keine begründete und zufriedenstellende Grundlage.

5. Der Ansprecher führt lediglich aus, dass der Kontoinhaber unter Vorgabe einer fiktiven Schweizer Adresse ein Konto eröffnete. Eine solche Angabe allein stellt ohne zusätzliche Informationen keine begründete und zufriedenstellende Grundlage dar. Falls der Ansprecher jedoch zusätzliche, erhärtende Informationen über die Verwendung einer fiktiven Schweizer Adresse einreicht, dann könnte dies zu einer begründeten und zufriedenstellenden Grundlage werden.
6. Der Ansprecher gibt lediglich an, dass der Kontoinhaber ein Konto in der Schweiz hatte. Dies stellt keine begründete und zufriedenstellende Grundlage dar.
7. Der Ansprecher gibt lediglich an, dass der Kontoinhaber ein Konto eröffnete, während er in der Schweiz unterwegs war. Dies stellt keine begründete und zufriedenstellende Grundlage dar.